



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

Zl. 179.482/4-I/7/89

Bitte im Antwortschreiben die Zahl dieses
Schreibens anführen.

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telex Nr.: 111800
Telex Nr.: 132481 (Straßenverkehr)
DVR: 0090204
Sachbearbeiter: OR Dr. Stratil
Tel. (0 22 2) 711 62 Dw. 9393

**Neuordnung der Kennzeichnung
der Kraftfahrzeuge und Anhänger;
Durchführungserlaß**

An a l l e

Herren Landeshauptmänner

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
gibt bekannt:

Bei der Vollziehung der 25. KDV-Novelle i.V.m. der 12. KFG-
Novelle sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Allgemeines

1.1 Sinn und Zweck eines Kennzeichens

Sinn und Zweck der Zuweisung eines Kennzeichens ist die in-
dividuelle Kennzeichnung eines bestimmten Kraftfahrzeuges
bzw. Anhängers, um seine Zuordnung zu einem bestimmten Zu-
lassungsbesitzer zu ermöglichen. Das Kennzeichen dient da-
her grundsätzlich keinem Repräsentationsbedürfnis des Zu-
lassungsbesitzers (vgl. VfGH Zl. B 424/80-7 vom 12. 12.
1984). Dies ist vor allem bei der Zuweisung von Standard-
kennzeichen zu beachten.

1.2 Kennzeichen pro Fahrzeugkategorie

Es ist vorzusorgen, daß ein Vormerkzeichen insgesamt nur einmal vergeben wird. Die bisher geübte Praxis, ein Kennzeichen für verschiedene Fahrzeugkategorien (z.B. PKW, LKW, Motorrad) je einmal zuzuweisen, ist nicht mehr beizubehalten. Die Zuweisung von Wechselkennzeichen bleibt davon unberührt.

1.3 Probefahrt- und Überstellungskennzeichen

Auch bei der Zuweisung von Probefahrt- und Überstellungskennzeichen sowie von Kennzeichen für vorübergehend zugelassene Fahrzeuge ist der Grundsatz der einmaligen Vergabe zu beachten. Es ist daher vorzusorgen, daß diese Vormerkzeichen nicht mit anderen, die als Standard- oder Wunschkennzeichen zugewiesen wurden, kollidieren.

Ein Vormerkzeichen kann daher innerhalb des neuen Systems grundsätzlich nur mehr einmal vergeben werden.

1.4 Schreibweise

Bei einer schriftlichen Mitteilung des Kennzeichens ist anstelle des Landeswappens ein Bindestrich zu setzen (z.B. W - 321TX). Beim Anschreiben des Kennzeichens auf der Begutachtungsplakette (§ 57a Abs. 5 KFG 1967) kann der Bindestrich entfallen.

2. Standardkennzeichen

2.1 Vergabe der Vormerkzeichen

Bei der Vergabe der Vormerkzeichen ist streng chronologisch vorzugehen. Die Vormerkzeichen sind strikt in der Reihenfolge des jeweils angeordneten Systems zuzuweisen. Wünsche nach besonderen Ziffern- oder Buchstabenkombinationen dürfen nicht berücksichtigt werden. Auch eine Zurückhaltung einzelner (besonderer) Vormerkzeichen ist unzulässig.

2.2 Vorübergehende Zulassung

Es wird auf § 26 Abs. 6 Z. 2 lit.b KDV 1967 hingewiesen, wonach für vorübergehend zugelassene Fahrzeuge nur vier Zeichen zugewiesen werden dürfen.

2.3 Alte und neue Standardkennzeichen

Um jedes Kraftfahrzeug möglichst rasch und problemlos identifizieren zu können, darf im Zuge der Umstellung ein im Rahmen des alten Systems zugewiesenes Standardkennzeichen nicht auch aufgrund des neuen Systems zugewiesen werden. Eine solche Zuweisung ist erst zulässig, wenn die Zulassung nicht mehr aufrecht ist. Diese Anordnung gilt nur für Kennzeichen gem. § 48 Abs. 1 lit.a und b KFG 1967.

2.4 Weitergeltung alter Kennzeichen

Grundsätzlich ist bei jeder Zulassung, die nach dem Inkrafttreten des neuen Systems erfolgt, ein Standard- bzw. Wunschkennzeichen nach dem neuen System zuzuweisen. Auf die Freihaltung gem. § 43 Abs. 3 KFG 1967, die Zuweisung eines Wechselkennzeichens gem. § 48 Abs. 2 KFG 1967 und die Hinterlegung gem. § 52 KFG 1967 soll näher eingegangen werden.

2.4.1 Freihaltung gem. § 43 Abs. 3 KFG 1967

Eine Freihaltung gem. § 43 Abs. 3 KFG 1967 ist nur innerhalb des Systems, also nur innerhalb des alten oder des neuen Systems möglich. Dies deshalb, da ja gem. § 43 Abs. 3 KFG 1967 auch ein Anspruch auf Zuweisung des freigehaltenen Kennzeichens besteht. Wenn nunmehr zwischen dem Antrag auf Freihaltung und dem auf Zuweisung die Änderung des § 48 KFG 1967 erfolgte, kann das freigehaltene Kennzeichen nicht mehr zugewiesen werden, da es nicht (mehr) dem § 48 KFG 1967 entspricht. Aus diesem Grund sind Freihaltungen bis zum Inkrafttreten des neuen Systems zu befristen.

2.4.2 Zuweisung eines Wechselkennzeichens gem. § 48 Abs. 2 KFG 1967

1. Ein vor der Änderung des Systems zugewiesenes Wechselkennzeichen, kann - so wie jedes andere Kennzeichen auch - grundsätzlich weitergeführt werden. Wird nun nach der Änderung des Systems ein auf dieses Wechselkennzeichen zugelassenes Fahrzeug abgemeldet, so kann das oder die anderen zugelassenen Fahrzeuge dieses Kennzeichen weiterführen. Zum Unterschied von dem Fall der Freihaltung (siehe Pkt. 2.4.1) erfolgt hier ja keine Zuweisung eines Kennzeichens sondern lediglich die Abmeldung eines Fahrzeuges.
2. Bei einem Antrag auf Zuweisung eines Wechselkennzeichens nach Inkrafttreten des neuen Systems ist ein neues Kennzeichen für alle Fahrzeuge zuzuweisen, somit auch für die bereits nach dem alten System zugelassenen Fahrzeuge. Dies bedingt daher eine Abmeldung der bereits zugelassenen Fahrzeuge.

2.4.3 Hinterlegung des Zulassungsscheines und der Kennzeichentafeln gem. § 52 KFG 1967

Da die Hinterlegung die Zulassung des Fahrzeuges zum Verkehr nicht berührt (§ 52 Abs. 1 KFG 1967), bleibt davon auch das zugewiesene Kennzeichen unberührt. Sofern die Voraussetzungen des § 52 KFG 1967 erfüllt sind, sind daher die alten Kennzeichentafeln wieder auszufolgen.

2.5 Verlust bzw. Diebstahl

Bei Verlust oder Diebstahl einer Kennzeichentafel nach Inkrafttreten des neuen Systems ist ein neues Vormerkzeichen (Standardkennzeichen) bzw. über Antrag ein Wunschkennzeichen zuzuweisen. Bei einem Antrag auf Wunschkennzeichen ist gem. Pkt. 3.1.7 / "Kein Kennzeichen, Wunschkennzeichen ohne vorherige Reservierung" vorzugehen. Siehe auch die Ausführungen zu Pkt. 3.7.

2.6 Ausfölgung einer neuen Kennzeichentafel

Die Vorschriften über die Ausfölgung einer neuen Kennzeichentafel gem. § 50 Abs. 2 KFG 1967 bleiben von der Änderung des Systems unberührt. Demzufolge sind auch nach Inkrafttreten des neuen Systems Kennzeichentafeln nach dem alten System (schwarzer Tafelgrund und weiße Schriftzeichen) gem. § 50 Abs. 2 KFG 1967 auszufölgern.

3. Wunsch Kennzeichen

3.1 Vorgangsweise bei der Antragstellung

3.1.1 Der Antrag ist schriftlich mit dem von der Behörde aufgelegten Formular - das der Anlage 4 zur KDV 1967 sinngemäß zu entsprechen hat - zu stellen. Die Anträge sind nach dem Zeitpunkt des Einlangens zu reihen (z.B. mittels Numerator). Dabei ist es unbeachtlich, ob sie persönlich oder postalisch eingebracht werden.

Gemäß Art. V Abs. 5 der 12. KFG-Novelle, BGBl.Nr. 375/1988, können Anträge auf Reservierungen bis zu 14 Tage vor dem Inkrafttretenstermin für Reservierungen von Wunsch Kennzeichen - somit ab 18. 9. 1989 - eingebracht werden. Sie gelten als am Tag des Inkrafttretens - 1.10. 1989 - eingebracht. Solche Anträge sind daher nach dem Inkrafttreten mit Wirkung 1. 10. 1989 (nach dem Zufallsprinzip) zu reihen.

3.1.2 Die Anträge enthalten neben dem bevorzugten Kennzeichenwunsch noch fünf mögliche Alternativen. Sollten alle Wünsche nicht realisierbar sein, so ist dem Antragsteller die Möglichkeit zur Nachnominierung innerhalb von 4 Wochen einzuräumen. Diese ist als Ergänzung des ursprünglichen Antrages zu behandeln und daher nicht gesondert zu vergebühren. In den Fällen, in denen auch den nachnominierten Wünschen nicht stattgegeben werden kann, ist jedenfalls ein abweisender Bescheid zu erlassen.

3.1.3 Die eingelangten Anträge sind zunächst daraufhin zu überprüfen, ob das beantragte Wunschkennzeichen der durch Verordnung bestimmten Form entspricht, ob es nicht für eine besondere Verwendungsbestimmung vorbehalten ist und ob es nicht eine lächerliche oder anstößige Buchstabenkombination enthält.

3.1.3.1 Anstößige Buchstabenkombinationen

Als anstößig gelten jedenfalls die Buchstabenkombinationen "NSDAP", "NSFK", "NSKK", "NSV", "SA", "SS" und dergleichen.

3.1.3.2 Markenschutz

Mit dem Wunschkennzeichen soll nicht auf die Herkunft einer Ware oder einer Dienstleistung aus einem bestimmten Unternehmen hingewiesen werden, es soll damit der Zulassungsbesitzer identifiziert werden. Die Marke wird daher nicht als Herkunftshinweis verwendet. Demzufolge liegt laut Lehre und Rechtsprechung kein kennzeichenmäßiger Markengebrauch vor. Die Zulassungsbehörde hat daher Anträge auf Wunschkennzeichen nicht auf ihre markenschutzrechtliche Zulässigkeit hin zu überprüfen.

3.1.3.3 Vereinsnamen und deren Abkürzungen

Auf Vereinsnamen und deren Abkürzungen bezieht sich der Markenschutz nur dann, wenn diese Bezeichnungen als Marken aufrecht registriert sind. Im übrigen gilt das zu 3.1.3.2 Gesagte auch für Vereinsnamen und deren Abkürzungen.

3.1.3.4 Namensrecht

Laut Mitteilung des Bundesministeriums für Justiz darf eine Zulassungsbehörde die Zuweisung eines Wunschkennzeichens, auch wenn es gegen namensrechtliche Vorschriften verstoßen sollte, nicht verweigern.

es sei denn es entspricht nicht den Voraussetzungen des § 48a Abs. 2 KFG 1967. Die Zulassungsbehörde hat daher Anträge auf Wunschkennzeichen nicht auf die Zulässigkeit nach den namensrechtlichen Vorschriften hin zu überprüfen.

- 3.1.4 Nach dieser Prüfung sind die Anträge daraufhin zu überprüfen, ob das beantragte Wunschkennzeichen nicht einem anderen Fahrzeug zugewiesen oder für eine Person reserviert wurde. Dabei entscheidet grundsätzlich die Priorität der Anträge.
- 3.1.5 Kann dem Antrag bzw. den Alternativen nicht entsprochen werden, ist gemäß Pkt. 3.1.2 vorzugehen.
- 3.1.6 Ein Antrag auf Zuweisung eines Wunschkennzeichens kann nur gemeinsam mit einem Antrag auf Zulassung eines Fahrzeuges gestellt werden. Erteilung der Zulassung und Zuweisung des Wunschkennzeichens fallen hier zusammen. In den Fällen, wo er mit keiner Zulassung verbunden ist, liegt immer ein Antrag auf Reservierung eines Wunschkennzeichens vor. Daraus ergibt sich, daß vor dem 1.1.1990 grundsätzlich nur Anträge auf Reservierung möglich sind.
- 3.1.7 In der tabellarischen Übersicht sind die in Betracht kommenden Möglichkeiten und die jeweilige Vorgangsweise für die Erlangung eines Wunschkennzeichens ab 1.1.1990 zusammengefaßt.

<u>Vorhanden</u>	<u>beantragt</u>	<u>Lösung</u>
Altes Kennzeichen (schwarz)	Wunschkennzeichen ohne vorherige Reservierung (gilt auch für nicht vorrätige Standard- kennzeichen)	1. Abmeldung 2. Zulassung + Zuweisung des Wunschkennzeichens + befristete Weiterver- wendung des alten Kenn- zeichens und der alten Kennzeichentafeln (max. 6 Monate) 3. Nach Lieferung der neuen Kennzeichenta- feln: a) Austausch der Tafeln b) amtliche Berichti- gung der Papiere
Altes Kennzeichen	Wunschkennzeichen mit vorheriger Reservierung	1. Bestellung der Kennzei- chentafeln beim Her- steller 2. Nach Lieferung der Tafeln: a) Abmeldung b) Zulassung + Zuwei- sung des Wunschkenn- zeichens
Kein Kennzeichen	Wunschkennzeichen ohne vorherige Reservierung	1. Zulassung + Zuweisung eines Standardkennzei- chens 2. Nach Lieferung der Tafeln: a) Abmeldung des Stan- dardkennzeichens b) Zulassung + Zuwei- sung des Wunschkenn- zeichens Eine amtliche Berichtigung ist hier nicht möglich (Art. VII Abs.1 der 12. KFG-Novelle)
Kein Kennzeichen	Wunschkennzeichen mit vorheriger Re- servierung	1. Bestellung der Kennzei- chentafeln beim Her- steller 2. Nach Lieferung der Tafeln: Zulassung + Zuweisung des Wunschkennzeichens

Neues Kennzeichen	Wunschkennzeichen	
		1. Bestellung der Kennzeichentafeln beim Hersteller
		2. Nach Lieferung der Tafeln:
		a) Zuweisung des Wunschkennzeichens bei aufrechter Zulassung (§ 48a Abs.5 KFG 1967)
		b) Gebührenpflichtige Änderung der Papiere

3.2 Kostenbeitrag gem. § 48a Abs. 4 KFG 1967

Jeder Antrag auf Zuweisung oder Reservierung eines Wunschkennzeichens ist kostenbeitragspflichtig, und zwar unabhängig vom Ausgang des Verfahrens. Hierin unterscheidet sich der Kostenbeitrag von der Abgabe an den Verkehrssicherheitsfonds gem. § 48a Abs. 3 KFG 1967, die bei Abweisung oder Zurückziehung des Antrages zurückzuzahlen ist. Demzufolge bestehen auch keine Bedenken dagegen, die Einzahlung des Kostenbeitrages auch schon vor der Entscheidung über den Antrag zu verlangen. Die Bearbeitung des Antrages hat aber unabhängig davon zu erfolgen, wann der Kostenbeitrag tatsächlich entrichtet wird.

3.3 Probefahrten und Überstellungsfahrten

Siehe dazu die Ausführungen zu Pkt. 1.4 . Grundsätzlich kann auch für ein Probe- bzw. Überstellungskennzeichen ein Wunschkennzeichen beantragt werden. Im Hinblick auf die befristete Geltung der Bewilligung zur Durchführung von Überstellungsfahrten von 3 Wochen (§ 46 Abs. 2 KFG 1967), wird dies nur für Probefahrtkennzeichen von praktischer Bedeutung sein. Bei der Zuweisung eines solchen Kennzeichens ist zu berücksichtigen, daß ein Wunschkennzeichen grundsätzlich nur einmal vergeben werden darf, unabhängig davon ob es sich um ein "normales" Kennzeichen oder ein Probefahrt- bzw. Überstellungskennzeichen handelt.

3.4 Lagerzeit einer bestellten Kennzeichentafel

§ 48a KFG 1967 enthält keine Aussage darüber, wie lange die bestellten Kennzeichentafeln eines Wunschkennzeichens vorrätig bzw. zur Ausfolgung bereit zu halten sind. Eine solche Regelung besteht aber bereits im § 50 Abs. 2 KFG 1967 hinsichtlich der Ausfolgung von nachbestellten unlesbar gewordenen Kennzeichentafeln. Dort ist eine Frist von sechs Monaten vorgesehen. Im Hinblick auf die Gleichartigkeit der Regelungsinhalte (Bereithaltung von über Antrag des Zulassungsbesitzers bestellten Kennzeichentafeln), ist § 50 Abs. 2 KFG 1967 auch in den Fällen des § 48a KFG 1967 analog anzuwenden und die bestellten Kennzeichentafeln daher mindestens sechs Monate lang unentgeltlich zu lagern.

3.5 Ortswechsel

Wenn der Zulassungsbesitzer den dauernden Standort des Fahrzeuges in den örtlichen Wirkungsbereich einer anderen Behörde verlegt hat, hat er sein Fahrzeug abzumelden (§ 43 Abs. 4 KFG 1967). Mit der Abmeldung erlischt die Zulassung; die Kennzeichentafeln und der Zulassungsschein sind abzuliefern. Damit erlischt auch das zugewiesene Wunschkennzeichen und das Recht zur Führung dieses Wunschkennzeichens. § 48a Abs. 8 KFG 1967 und die dort vorgesehene Frist von 15 Jahren kann hier deshalb nicht zum Tragen kommen, da diese Bestimmung die ununterbrochene Zuweisung ein und desselben Wunschkennzeichens, somit auch durch ein und dieselbe Behörde zum Gegenstand hat. Nur diese Behörde kann ja die ununterbrochene Zuweisung bzw. Freihaltung für diesen Zulassungsbesitzer verfügen. Bei einem Ortswechsel ist daher jedenfalls ein neuerlicher Antrag auf Zuweisung eines Wunschkennzeichens bei der nunmehr zuständigen Behörde einzubringen. Sofern es verfügbar ist, kann von dieser Behörde auch das bisher geführte Wunschkennzeichen wieder zugewiesen werden. Auch die Abgabe und der Kostenbeitrag

werden wieder fällig. Die Frist des § 48a Abs. 8 KFG 1967 beginnt ab dieser Zuweisung wieder neu zu laufen. Dies gilt sinngemäß auch für reservierte Wunschkennzeichen. Auch diese können bei einem Ortswechsel nicht "mitgenommen" werden.

3.6 Zwei Zulassungsbesitzer

Die Zuweisung eines Wunschkennzeichens ist auch über Antrag von zwei Zulassungsbesitzern möglich, jedoch, da es sich gem. § 48a Abs. 7 KFG 1967 um ein höchstpersönliches Recht handelt, als eine Einheit anzusehen. Bei Wegfall einer der beiden Zulassungsbesitzer ist das höchstpersönliche Recht erloschen. Der verbleibende Zulassungsbesitzer ist jedoch bei einem Antrag auf Neuerteilung des Wunschkennzeichens vorrangig zu behandeln.

3.7 Verlust bzw. Diebstahl

Bei Verlust oder Diebstahl einer Kennzeichentafel mit einem Wunschkennzeichen ist entweder ein Vormerkzeichen (Standardkennzeichen) oder über Antrag ein anderes Wunschkennzeichen zuzuweisen. Davon hängt auch die weitere Vorgangsweise ab.

3.7.1 Zuweisung eines Standardkennzeichens

- 1) Auffinden der Tafel innerhalb der Frist von 1 bzw. 5 Jahren (Verlust bzw. Diebstahl):

In diesem Fall ist die alte Kennzeichentafel wieder zuzuweisen; die Unterlagen sind amtlich zu berichtigen.

- 2) Nach Ablauf der Frist von 1 bzw. 5 Jahren:

- a) Über Antrag kann die alte Kennzeichentafel wieder zugewiesen werden; die Unterlagen sind amtlich zu berichtigen

b) Erfolgt kein Antrag, so ist das höchstpersönliche Recht auf Führung des Wunschkennzeichens erloschen.

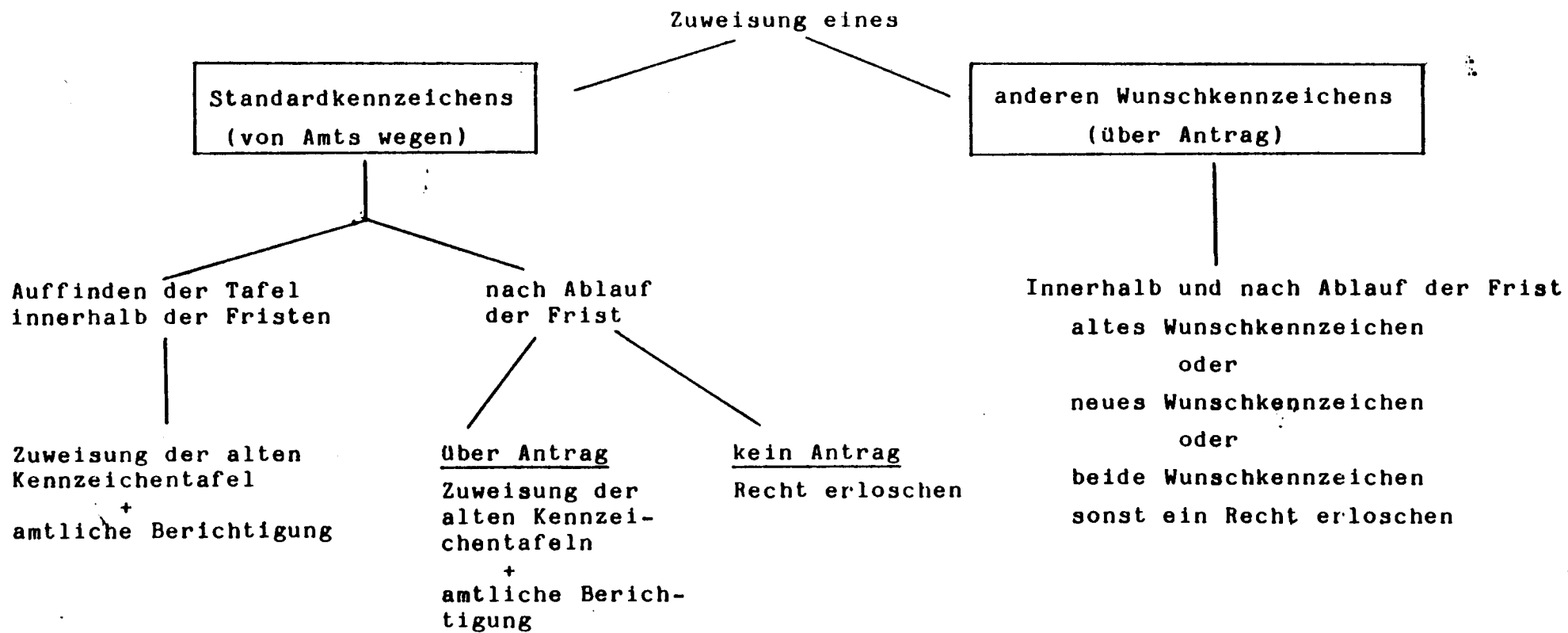
3.7.2 Zuweisung eines anderen Wunschkennzeichens

Hier ist grundsätzlich wie zu Pkt. 3.7.1 vorzugehen. Ergibt sich demnach die Möglichkeit und Zulässigkeit zur Führung auch des alten Wunschkennzeichens, so hat der Zulassungsbesitzer die Wahl

- a) beide Wunschkennzeichen zu führen (2 Fahrzeuge)
 - b) das alte oder das neue Wunschkennzeichen zu führen.
- Im letztgenannten Fall ist dann das höchstpersönliche Recht hinsichtlich eines der beiden Wunschkennzeichen erloschen.

Die Vorgangsweise bei Verlust bzw. Diebstahl stellt sich in einer Übersicht wie folgt dar:

Verlust / Diebstahl einer Kennzeichentafel
mit einem Wunschkennzeichen



3.8 Frist des § 48a Abs. 8 KFG 1967

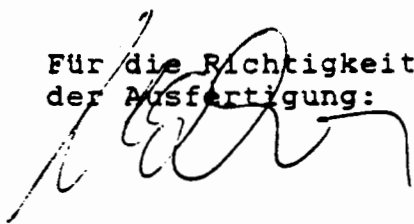
Wie bereits zu Pkt. 3.5 ausgeführt, ist § 48a Abs. 8 KFG 1967 nur auf jene Fälle anwendbar, wo eine ununterbrochene Reservierung, Zuweisung oder Freihaltung eines Wunschkennzeichens für einen Zulassungsbesitzer durch eine Behörde erfolgt ist. Jede Abmeldung und das damit verbundene Erlöschen der Zulassung beendet diese Frist, sofern nicht gleichzeitig (Zug um Zug) ein Antrag auf

- a) Zulassung eines neuen Fahrzeuges oder
- b) Freihaltung gem. § 43 Abs. 3 KFG 1967 gestellt wurde.

Wien, am 20. Juli 1989
Für den Bundesminister:

S T R A T I L

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized name, positioned below the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.